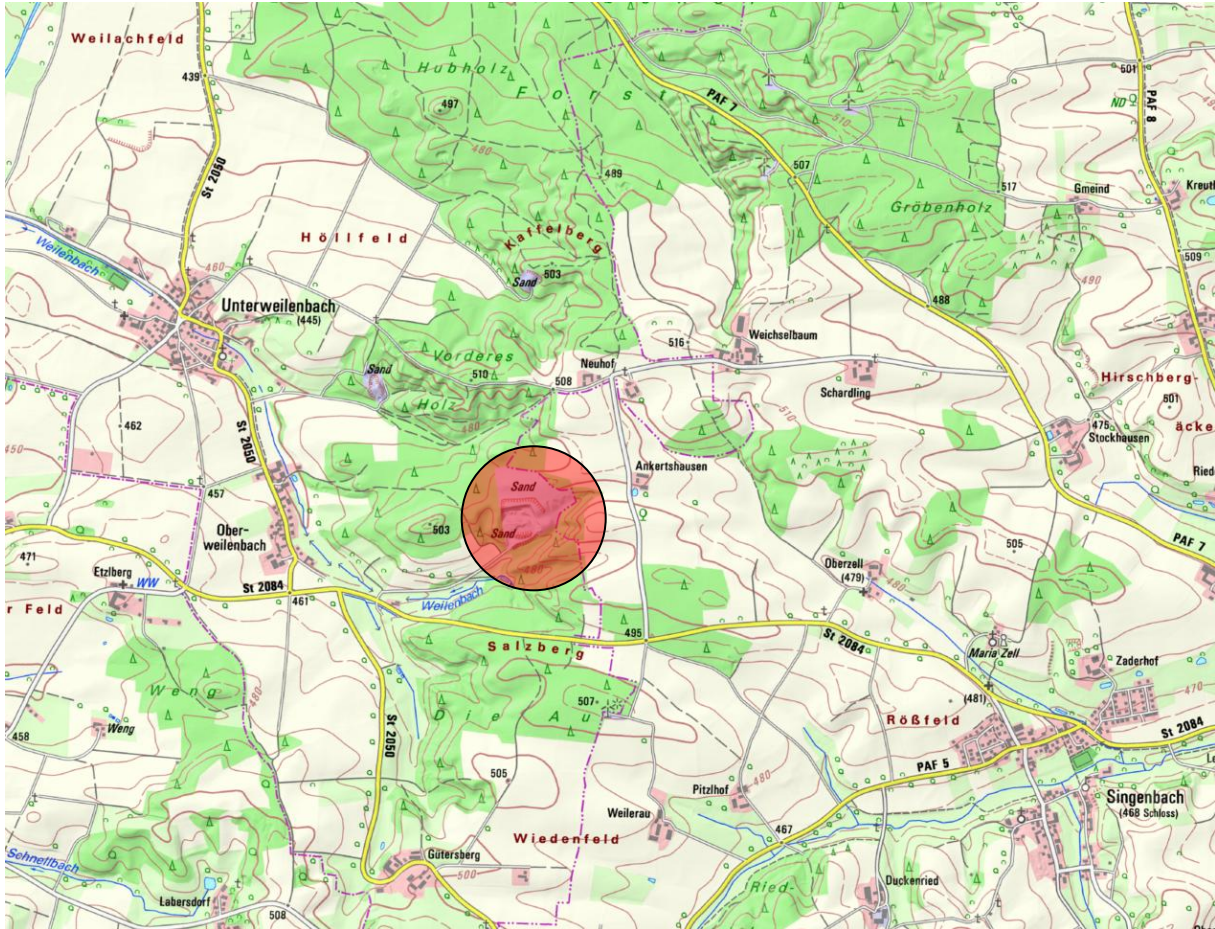




11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Baustoffrecycling Oberweilenbach



Übersicht unmaßstäblich

PLANZEICHNUNG, ERLÄUTERUNGSBERICHT

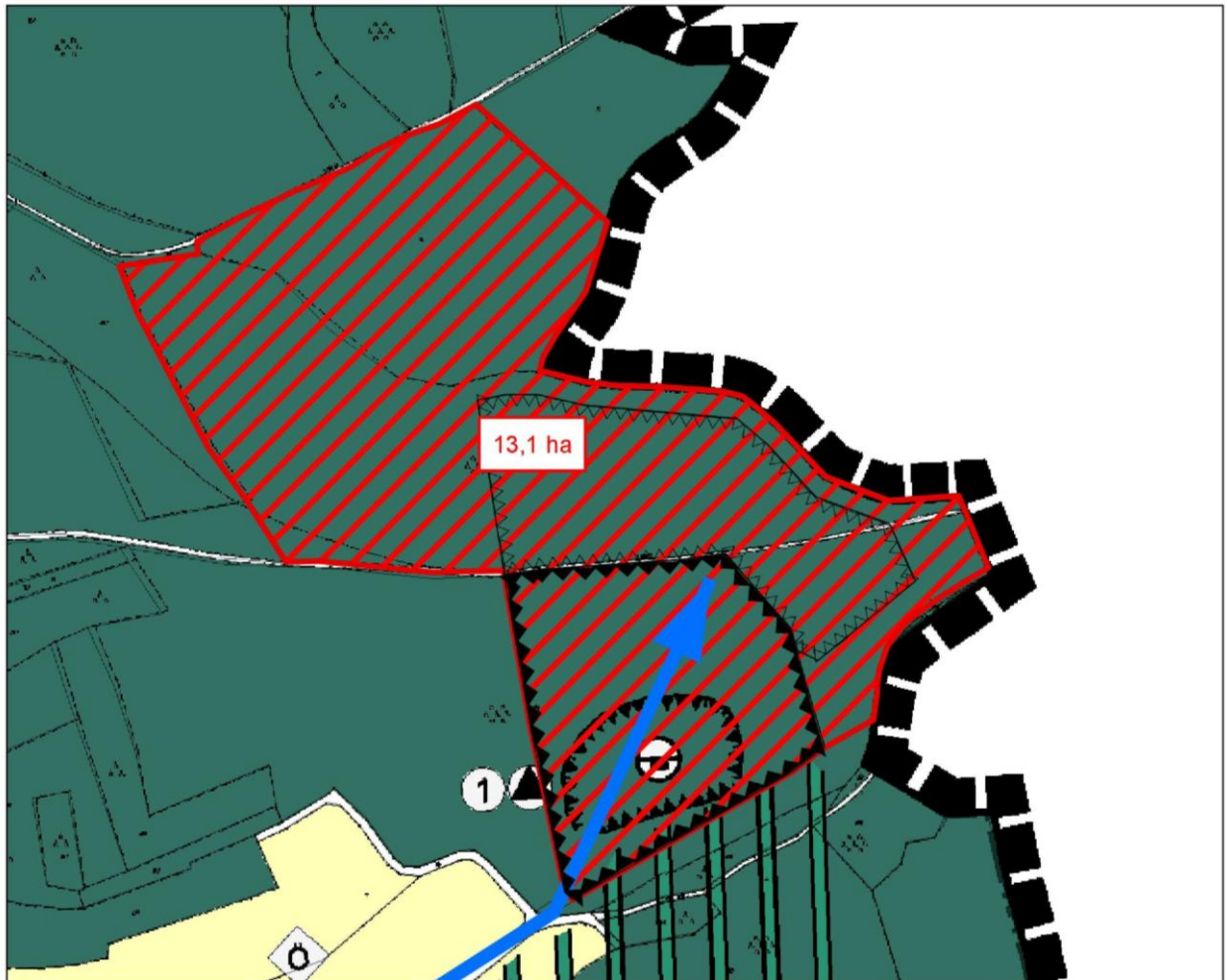
FASSUNG VOM **09.02.2026**

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

GEMEINDE ARESING
ST.-MARTIN-STR. 16
86561 ARESING
LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

**PLANZEICHNUNG IN DER RECHTSGÜLTIGEN FASSUNG VOM 18.07.2006 EINSCHL.
9. ÄNDERUNG – SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN KONZENTRATIONSZONE
KIES- UND SANDABBAU IN DER FASSUNG VOM 01.08.2022**

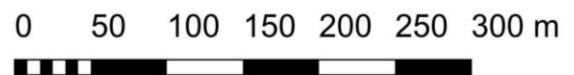
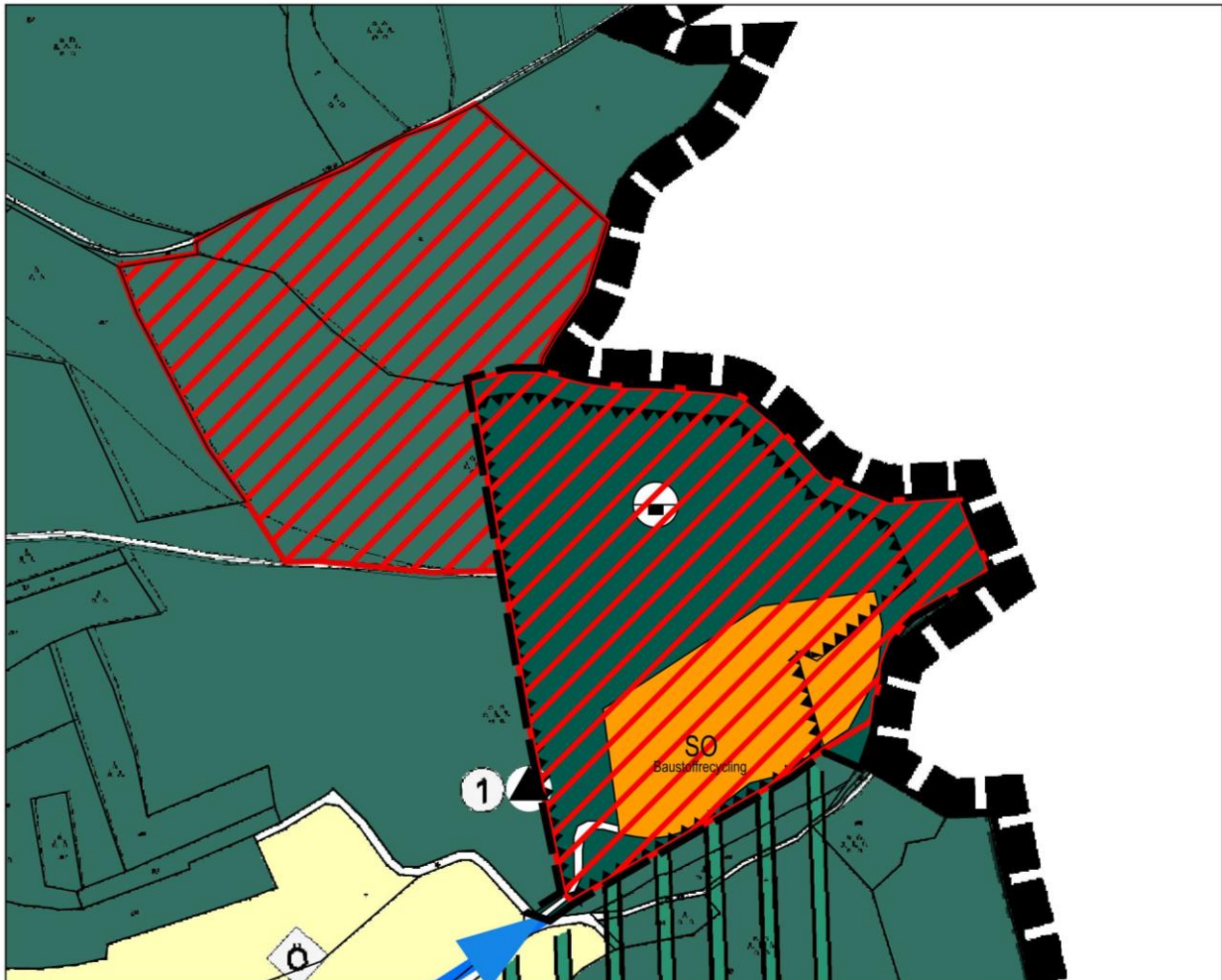


0 50 100 150 200 250 300 m



M 1:5.000

11. ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 09.02.2026



M 1:5.000

ZEICHENERKLÄRUNG

LEGENDE


Art der baulichen Nutzung

 Sondergebiet

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

 bestehende Abgrabung / Sandgrube

 geplante Abbaufäche

 Konzentrationszone für Sand- und Kiesabbau

 geplante Transportwege / Erschließung Abbaufächen

Flächen für die Landwirtschaft




Flächen für die Forstwirtschaft

 Laubwald / Mischwald / Nadelwald

landschaftsplanerische Ziele

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

Sonstige Planzeichen

 Altlastenverdachtsfläche - Abgrabungen
Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien
Nr. - lt. Erläuterung

 Änderungsbereich

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. ANLASS UND ZIEL

Veranlassung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aresing ist die Absicht, innerhalb einer bisher bestehenden Abgrabungsfläche eine Sondergebietsfläche für Baustoffrecycling auszuweisen.

Gem. dem Bay. Abfallgesetz liegt die Zuständigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung bei den Landkreisen. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen können Kleinmengen bis max. 200 Liter aus Privathaushalten an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Ab einer Menge von 200 Liter sowie von gewerblich erzeugtem Bauschutt stehen private Bauschuttrecyclinganlagen bzw. Entsorgungsbetriebe zur Verfügung. Der Abfallwirtschaftsplan Bayern sieht vor, dass Bauabfälle vornehmlich privatwirtschaftlich zu entsorgen sind.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aresing in der rechtsgültigen Fassung vom 18.07.2006 einschl. 9. Änderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszone Kies- und Sandabbau in der Fassung vom 01.08.2022 ist der Änderungsbereich als Abbaufäche innerhalb Wald dargestellt und liegt zusätzlich innerhalb einer Konzentrationszone für Kies- und Sandabbau.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Gebiet befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze Aresings östlich von Oberweilenbach.

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha auf den Flurstücken 839/4 TF und 839/7 TF, Gmkg. Unterweilenbach.

Die Flächen liegen auf einer Teilfläche einer laufenden Sandgrube. Die Bereiche für die Baustoffrecyclinganlage wurden bereits wieder verfüllt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP)

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn von Anlagen [...] schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.

5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.



(G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächenbilanz erhalten werden. [...]

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

3.2 Regionalplan Region Ingolstadt 1989 einschl. aller Änderungen bis 2023

2 Raumstruktur

2.3 Gebietskategorien

2.3.1 Ländlicher Raum

2.3.1.2 (G) Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. [...] Vorkommen mineralischer Rohstoffe [...].

2.3.1.3 (G) Die auf die spezifischen Eigenschaften des ländlichen Raumes angewiesene nachhaltige Erzeugung hochwertiger und regionaler Produkte ist von grundlegender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. [...] Die hohe Bedeutung regionaler Produkte und Erzeugnisse des ländlichen Raumes soll daher durch geeignete Maßnahmen stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden.

5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.1.1 (G) Die Wirtschaftskraft der Region soll wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden. Die Stärkung der Region soll allen Teilräumen zugute kommen. [...]

5.1.2 Ausbau der regionalen Wirtschaftsstruktur und der regionalen Arbeitsmärkte

5.1.2.4 (G) Auf dem Arbeitsmarkt der Region soll ein in Qualität und Quantität breites und modernes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot angestrebt werden. Dabei soll ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ermöglicht werden.

Dem negativen Pendlersaldo gegenüber der Region München soll auch durch eine vermehrte gewerbliche Siedlungstätigkeit begegnet werden.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Sicherung

5.2.1.3 (G) Zur Schonung bestehender natürlicher Ressourcen mineralischer Rohstoffe, die Sicherung zukünftiger Bedarfe an hochwertigen Bodenschätzen soll insbesondere bei der Verwendung von Produkten aus mineralischen Rohstoffen für Baumaßnahmen so weit wie möglich der Einsatz von recycelten bzw. nachwachsenden, umweltunschädlichen und klimabegünstigenden Ersatzstoffen vorgesehen werden.

5.2.7 (G) Zur Schonung der natürlichen Ressourcen mineralischer Rohstoffe und damit Minimierung der für deren Gewinnung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, ist bei allen Planungen und Maßnahmen auf einen größtmöglichen Einsatz recycelter bzw. nachwachsender Rohstoffe hinzuwirken.

5.4 Landwirtschaft

5.4.2 (Z) Dem Wald kommen neben der Holzerzeugung vielfältige Aufgaben der Freiraumsicherung zu, z.B. Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Aufgaben als Biotop oder zum Erhalt des Landschaftsbildes. [...] Bei einer Inanspruchnahme sind deshalb Ersatzaufforstungen [...] erforderlich. [...]

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.8 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

7.1.8.2 (Z) [...] Mit der Festsetzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist vielmehr die regionalplanerische Entscheidung über die herausragende Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Gebieten getroffen. Dieses besondere Gewicht gilt es von den Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Andere Nutzungen wie eine maßvolle Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben und Rohstoffabbau sind damit in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig, wenn dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft z.B. durch Grün- und Gestaltungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Gemeinden und anderen öffentlichen Planungsträgern haben auch die Möglichkeit, im Zuge der planerischen Abwägung das besondere Gewicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber einem noch gewichtigeren Belang unterliegen zu lassen, sofern das landschaftliche Vorbehaltsgebiet durch den geplanten Eingriff nicht zur Gänze funktionslos wird. Dieser dann noch gravierendere Belang ist im Einzelfall nachzuweisen und zu belegen. [...] Da der Rohstoffabbau eine zeitlich befristete „Zwischennutzung“ darstellt, sind Überschneidungen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau grundsätzlich möglich. In diesen Fällen werden in 5.2.4.3 ökologische Nachfolgefunktionen zwingend festgelegt. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wie bisher rechtmäßig. Anzustrebende Nutzungsänderungen zur ökologischen Aufwertung sollen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden.

Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes

[...] Die großflächigen Wälder des Donau-Isar-Hügellandes bieten Lebensraum für viele Arten und erfüllen Funktionen der Erholungsnutzung, des Bodenschutzes und der Landschaftsgliederung. Die forstwirtschaftliche Nutzung soll der besonderen Bedeutung

großflächiger Wälder gerecht werden und langfristig den Anteil standortgerechten Laubholzes in den Nadelwäldern erhöhen. [...]

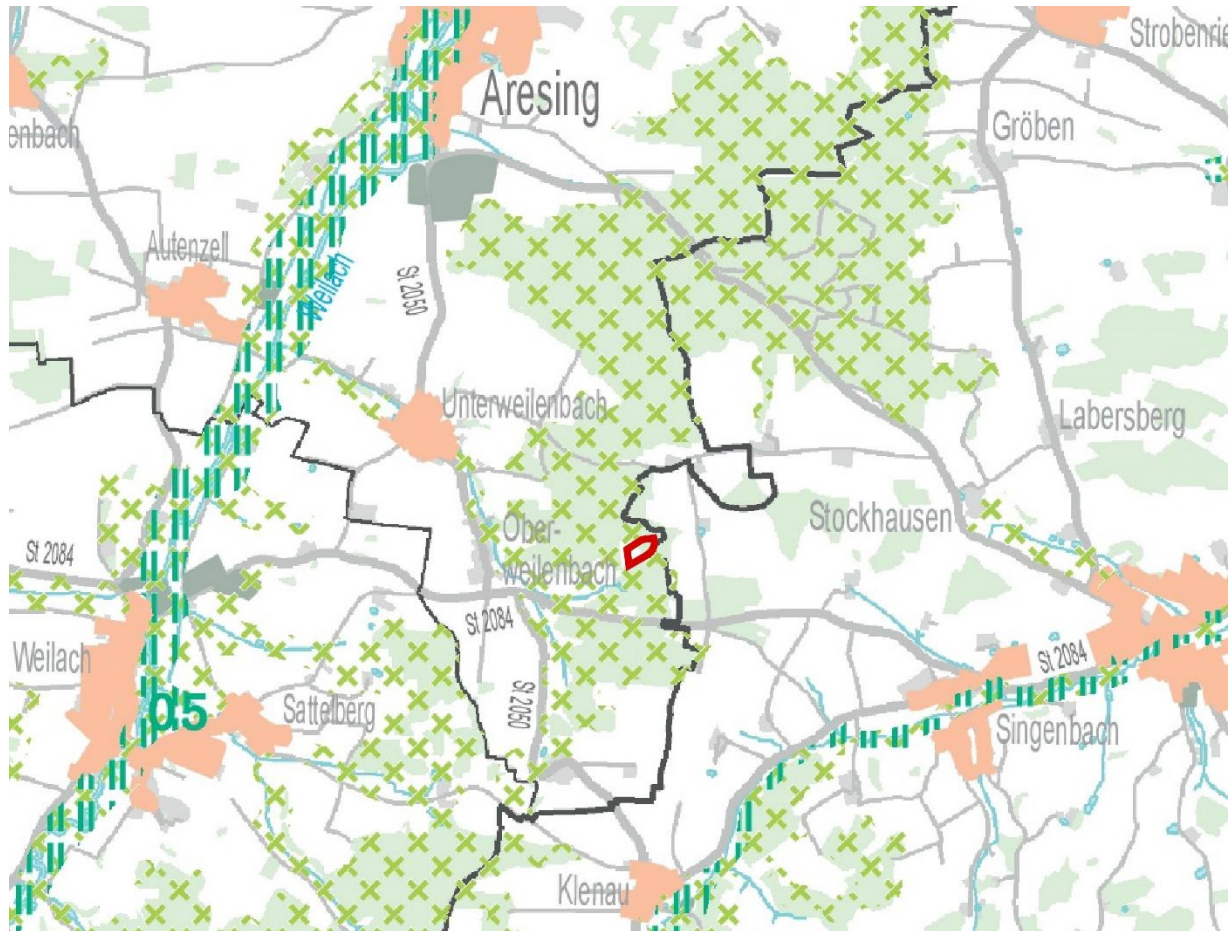


Abb. 1: unmaßstäblicher Ausschnitt Karte 3 – Landschaft und Erholung des Regionalplans Ingolstadt, Stand 08.09.2017 mit Verortung der geplanten Baustoffrecyclinganlage

Der Standort für die Sondergebietsfläche liegt am östlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes.“

4. DERZEITIGE BODENNUTZUNG

Bei dem Standort für die künftige Baustoffrecyclinganlage handelt es sich um ehemalige Abbaufächen von Sand, welche bereits mit Z0-Material wieder verfüllt wurden. Aktuell besteht auf der Fläche bereits eine temporär genehmigte Baustoffrecyclinganlage.

Nach Norden schließen sich im Abbau befindliche Flächen an. Im Süden besteht eine Waldfläche.

Die gesamte Abbaufäche ist von Wald umgeben.

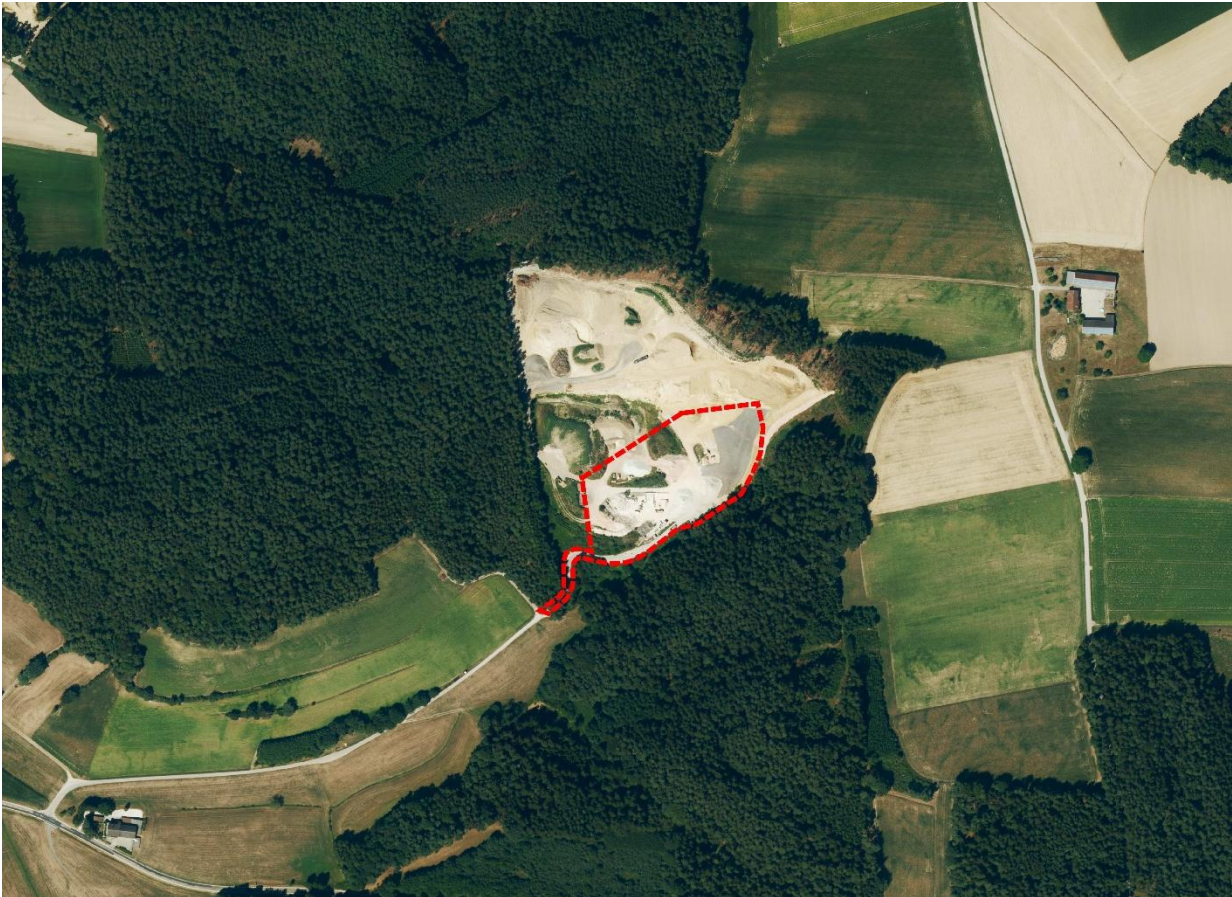


Abb. 2: Luftbild 2022 maßstabslos, © Bay. Vermessungsverwaltung

5. GEPLANTE ÄNDERUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das vorgesehene Areal für Baustoffrecycling als Fläche für Sandabbau innerhalb Wald dargestellt und liegt zusätzlich im Bereich einer Konzentrationsfläche für Kies- und Sandabbau. Die angrenzenden Flächen bildet der Flächennutzungsplan als Wald ab.

Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen im Flächennutzungsplan:

- Umwidmung von 1,84 ha bisheriger Flächen für den Sandabbau in Wald

6. STANDORTWAHL

Die geplante Sondergebietsfläche liegt am östlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“, welches durch großflächige Wälder gekennzeichnet wird. Grundsätzlich sind Vorhaben innerhalb von Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen. Den naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Belangen ist jedoch besonderes Gewicht beizumessen.

Weiterhin favorisiert das Bay. Landesentwicklungsprogramm 2023 grundsätzlich Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden und neue Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden.

Ausnahmen davon sind allerdings möglich, wenn von Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigung oder Lärm auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.

Das Betreiben einer Baustoffrecyclinganlage (es ist beim Brechen und Klassifizieren von Bauschutt von einem adäquaten Schalleistungspegel von deutlich über 100 dB(A) auszugehen) kann regelmäßig solchen Nutzungsformen zugeordnet werden.

Für Anlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigt werden müssen (erheblich belästigende Gewerbebetriebe) sieht die BauNVO Industriegebiete im Sinne des § 9 BauNVO vor. Industriegebiete selbst liegen innerhalb der Gemeinde Aresing jedoch nicht vor.

Folgende Gründe sprechen trotz der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets für den Standort:

- Vorbelastung des Standorts durch Kiesabbau und Verfüllung mit Fremdmaterial
- Bestand befristet genehmigte Baustoffrecyclinganlage
- Der Zufahrtsbereich ist für Schwerverkehr ausgebaut.
- Die Flächen zum Baustoffrecycling sowie Lagerflächen sind großteils schon asphaltiert.
- Durch die Wiederverfüllung können die ursprünglichen Bodenfunktionen voraussichtlich nicht vollständig wiederhergestellt werden (z.B. Verdichtungen), sodass Gehölze nicht wie auf natürlich gewachsenem Boden stocken.
- Die Wiederaufforstung der angrenzenden Flächen, welche nicht durch das Sondergebiet in Anspruch genommen werden, ermöglicht die Eingrünung der Flächen und damit die Einbindung in das Landschaftsbild.
- Die Waldflächen, die durch die Ausweisung des Sondergebiets nicht hergestellt werden können, werden flächengleich an anderer Stelle ersetzt.

Folgende Punkte wurden weiterhin bei der Standortwahl berücksichtigt:

- Die Einhaltung des Anbindegebots an bestehende Siedlungsflächen ist aufgrund des Immissionsschutzes (v.a. Lärm) nicht möglich.
- Die Ansiedlung von Baustoffrecyclinganlagen in Industriegebieten wäre grundsätzlich möglich. In der Gemeinde Aresing gibt es jedoch kein Industriegebiet.

Im Gewerbegebiet südlich von Aresing ist großflächig die Fa. Bauer mit Produktions- und Lagerhallen als auch Büroräumen angesiedelt sowie weitere kleinere Gewerbebetriebe.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine Ansiedlung der Recyclinganlage innerhalb der Gewerbegebietsflächen aufgrund der Lärm- und Staubimmissionen, auch bei Einhaltung des Standes der Technik, aufgrund der eingesetzten und zu verarbeitenden Materialien aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.

- Mit der Lage im Außenbereich liegen keine besonders schützenswerten Wohn- oder Büronutzungen in unmittelbarer Nähe vor. Es wäre eine konfliktarme Ansiedlung eines Recyclingbetriebs möglich.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich ca. 340 m östlich sowie ca. 600 m südwestlich der geplanten Sondergebietsfläche.

Eine vertiefende Prüfung möglicher Standortalternativen erfolgt im Zuge der Erstellung des Umweltberichts.

7. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung erfolgt über einen von der Staatsstraße St 2048 abgehenden Weg und die bestehende Zufahrt zum Sandabbau sowie zur temporär genehmigten Baustoffrecyclinganlage. Die Wege sind für einen entsprechenden Schwerlastverkehr einschl. Ausweichmöglichkeit ausgebaut und asphaltiert.

Anfallendes Niederschlagswasser wird in einem dichten Speicherbecken gesammelt. Es kann zum Betrieb von Maschinen (z. B. Bedüsung beim Brechvorgang), zur Wasserbedüsung der Haufwerke und Fahrtwege bei trockenem Wetter, um Staubverwehungen zu vermeiden, als auch im Bedarfsfall als Löschwasser genutzt werden. **Nähere Angaben sind dem**

Entwässerungskonzept der Nickol & Partner AG, das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt wird, zu entnehmen.

Innerhalb der Sondergebietsfläche ist ein Büro sowie Aufenthaltsraum vorgesehen. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kann falls notwendig bei Bedarf erfolgen. Dies ist mit der Gemeinde und dem Wasserzweckverband abzustimmen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Fachbehörden zu berücksichtigen. Momentan ist die Nutzung von Grauwasser vorgesehen. Schmutzwasser soll in einer örtlichen Kleinkläranlage aufbereitet werden.

Im Zuge der Errichtung der befristet genehmigten Baustoffrecyclinganlage wurde bereits ein Stromanschluss mit Erdkabel erstellt. Weiterhin besteht ein Trafohäuschen auf dem Baugrundstück.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Baustoffrecyclinganlage mit dem Brechen und Klassifizieren von Bauschutt fällt unter die Genehmigungspflicht des BImSchG.

Die Ansiedlung eines Lagerplatzes mit Aufbereitung von Abbruch- und Aushubmaterialien ist in einem Gewerbegebiet, in dem Bürogebäude allgemein zulässig sind, aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürworten, da Lärm- und Staubimmissionen, auch bei Einhaltung des Standes der Technik, aufgrund der eingesetzten und zu verarbeitenden Materialien regelmäßig auftreten.

Die nächste Wohnbebauung von Ankertshausen liegt in ca. 430 340 m Entfernung in östlicher Richtung. Ein weiteres Wohnhaus besteht ca. 600 m südwestlich der geplanten Sondergebietsfläche zwischen der Staatsstraße St 2084 und der Zufahrt zum derzeitigen Sandabbau.

Mit der Lage im Außenbereich liegen keine besonders schützenswerten Wohn- oder Büronutzungen in unmittelbarer Nähe vor. Der gewählte Standort ermöglicht eine konfliktarme Ansiedlung des Recyclingbetriebes.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind entsprechende Grenzwerte für die möglichen Immissionsorte festzusetzen.

Weiterhin besteht innerhalb des geplanten Sondergebiets bereits eine temporär genehmigte Baustoffrecyclinganlage.

Nähere Angaben sind der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (9063.1/2025-JB) vom 28.05.2025 sowie der Gutachtlichen Stellungnahme zur Luftreinhaltung von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 22.07.2025 zu entnehmen.

9. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Für die Entwicklung einer Baustoffrecyclinganlage an diesem Standort folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die Flächeninanspruchnahme stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Über Maß und Art des Ausgleichs gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) Auskunft.

Die Bewertung des Eingriffs und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Waldgebietes und der dauerhaften Ausweisung des Sondergebietes sind die Waldflächen 1 : 1 an anderer Stelle zu ersetzen. Entsprechende Flächen und Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.



10. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einer Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht liegt bis zum folgenden Verfahrensschritt vor.

11. DENKMALSCHUTZ

Boden- und Baudenkmäler sind im Gebiet und im Umgriff des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans nicht bekannt. Weiterhin handelt es sich bei der Fläche um eine ausgebeutete und wiederverfüllte Sandgrube.

12. SONSTIGES

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Aresing einschl. der bisher durchgeführten Änderungen.



VERFAHRENSVERMERKE

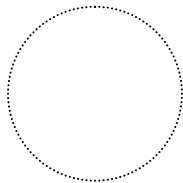
Der Beschluss zur Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Rat der Gemeinde Aresing am 08.07.2024 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.2024 hat in der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom fand in der Zeit vom bis statt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing zur Einsichtnahme bereitgehalten sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Feststellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde vom Rat der Gemeinde Aresing am gefasst.

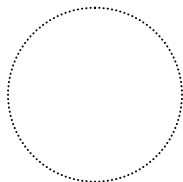


Aresing, den

.....

Klaus Angermeier, Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom, Az.: erteilt (§6 Abs. 1-4 Bau GB).

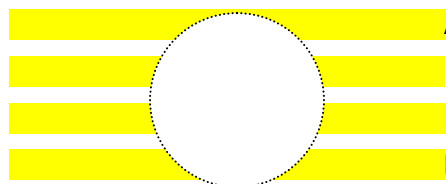


Aresing, den

.....

Klaus Angermeier, Erster Bürgermeister

Ausgefertigt



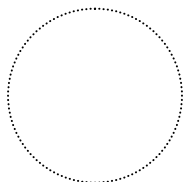
Aresing, den

.....

Klaus Angermeier, Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wurde die 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wirksam (§6 Abs. 5 BauGB).



Aresing, den

.....

Klaus Angermeier, Erster Bürgermeister